

Sicherheit im Zahlenwald-Seminar



Informationen für Referentinnen und Referenten (Stand: Sept. 2017)

In diesem Papier werden einige Sachverhalte zum Aufenthalt im Wald erläutert.
Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch das Informationspapier: "Wichtige Tipps und Hinweise zur Aufnahme einer Tätigkeit als Referentin/Referent"

A) Haftungssituation und Handlungsempfehlungen

In den allgemeinen Teilnahmebedingungen von Zahlenland Prof. Preiß ist geregelt, dass die Teilnahme an Veranstaltungen von ZLPP freiwillig ist, auf eigene Gefahr erfolgt, und der/die Teilnehmer/in die Haftung für sich selbst und seine/ihre Handlungen während der Veranstaltung übernimmt. Per Gesetz kann jedoch eine persönliche Haftung bei „grob fahrlässigem Handeln“ grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. D.h.:

Als Referentin/Referent haftet man persönlich bei „grob fahrlässigem Handeln“.

Mögliches Beispiel: Bei einem Zahlenwaldseminar führt man die Seminargruppe trotz aktuellem Sturm oder Gewitter oder trotz Kenntnis eines vorangegangenen schweren Sturms in den Wald und verlässt dort die Wege.

Verhaltensempfehlungen

Eine ernsthafte Gefahr geht von herabstürzenden Ästen oder umfallenden Bäumen im Wald aus:

- Bei Sturm, starkem Wind und Gewitter darf ein Waldgebiet nicht betreten werden.
Soweit nicht anders vereinbart, wird das Zahlenlandbüro mit dem Veranstaltungsort abklären, dass der Seminarraum ganztags als Rückzugsort zur Verfügung steht.
- Bei unklaren Wetterverhältnissen auf den Wegen bleiben.
Für die Wege obliegt dem Waldbesitzer eine Wegesicherungspflicht.
- Eine weitere Faustregel wurde uns von einem Förster empfohlen:
Mit einer Seminargruppe grundsätzlich nicht unter einer Eiche stehen bleiben. Eichen gelten als immer bruchgefährdet – im Gegensatz zu Buchen, Fichten, Tanne u.a..

Wettervorhersage zum Seminartag

Bitte schauen Sie zwei Tage vor dem Seminar nach der Wetterprognose und nehmen Sie ggf. Kontakt mit dem Zahlenlandbüro auf. Sollte eine extrem schlechte Wetterlage angesagt sein, wird das Seminar ggf. verschoben. Zu empfehlen ist zusätzlich eine Information über www.unwetterzentrale.de und/oder www.dwd.de (Beides ist auch Mobil möglich)

Erste Hilfe Set

Bei unseren Veranstaltungen muss ein kleiner Verbandskasten gemäß DIN 13157 (Erste Hilfe Set für Betriebe, Schulen und Kindertagesstätten) vor Ort sein. Dies ist in der Regel durch die Anmietung von Betriebsstätten oder durch Kitas als Gastgeber gewährleistet.

Entfernt man sich im Rahmen eines Zahlenwaldseminars deutlich vom eigentlichen Seminarort, muss ein kleiner Verbandskasten mitgenommen werden. (Info: Der Auto-Verbandskasten DIN 13164 ist nicht identisch mit DIN 13157.)

Handy und Anfahrpunkt

Wir empfehlen, das eigene Handy und die Angaben zum Seminarort (Straßenname und Nummer) mit in den Wald zu nehmen. In der Nähe umweltpädagogischer Bildungseinrichtungen befindet sich zumeist auch ein „Notfalltreffpunkt“ / „Anfahrpunkt für Rettungsfahrzeuge“ am Waldausgangspunkt. Auf einen solchen sollte man achten und sich ggf. die Nummer notieren oder ein Handyfoto davon machen.



HZ F-3180

Verhalten im Wald

Allgemeine Informationen zum Verhalten im Wald erhalten Sie unter:

<https://www.forstwirtschaft-in-deutschland.de/waelder-entdecken/wald-knigge/>
<http://www.bmel.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/2011/220-Verhalten-beim-Waldbesuch.html>

Tipp: kostenlose Waldfibel

Eine kostenlose Waldfibel können Sie beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft bestellen: <http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Broschueren/Waldfibel.html>

B) Erlaubnis zum Betreten des jeweiligen Waldes

Je nach Bundesland benötigen wir eine Erlaubnis zum Betreten des Waldes mit einer Seminargruppe (nicht zum Betreten der Wege).

Bitte tauschen Sie sich mit dem Zahlenlandbüro darüber aus: Die grundsätzlichen Bedingungen klärt das Zahlenlandbüro mit dem Veranstaltungsort / dem Gastgeber. Da es jedoch sehr unterschiedliche Rahmenbedingungen vor Ort und an einem Ort verschiedene Waldbereiche geben kann, tauschen Sie sich hierzu bitte mit dem Zahlenlandbüro aus.

Gesetze zur Nutzung des Waldes

a) Bundeswaldgesetz: Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft

Online: <http://www.gesetze-im-internet.de/bwaldg/>

Auszug: § 14 Betreten des Waldes

(1) Das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung ist gestattet. ... Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr. Dies gilt insbesondere für walddtypische Gefahren.

(2) Die Länder regeln die Einzelheiten. Sie können das Betreten des Waldes aus wichtigem Grund, insbesondere des Forstschutzes, der Wald- oder Wildbewirtschaftung, zum Schutz der Waldbesucher oder zur Vermeidung erheblicher Schäden oder zur Wahrung anderer schutzwürdiger Interessen des Waldbesitzers, einschränken und andere Benutzungsarten ganz oder teilweise dem Betreten gleichstellen.

b) Landeswaldgesetze/Landesforstgesetze

Online: <https://de.wikipedia.org/wiki/Landeswaldgesetz>

Beispiel NRW: Landesforstgesetz, Online: <https://recht.nrw.de>

Auszug:

§ 2 (Fn 42) - Betreten des Waldes - (Zu § 14 Bundeswaldgesetz)

(1) Das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung ist auf eigene Gefahr gestattet, soweit sich nicht aus den Bestimmungen dieses Gesetzes oder aus anderen Rechtsvorschriften Abweichungen ergeben. Das Betreten des Waldes geschieht insbesondere im Hinblick auf natur- und walddtypische Gefahren auf eigene Gefahr. Zu den natur- und walddtypischen Gefahren zählen vornehmlich solche, die von lebenden und toten Bäumen, sonstigem Aufwuchs oder natürlichem Bodenzustand ausgehen oder aus der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes entstehen.

(3) Wer den Wald betritt, hat sich so zu verhalten, daß die Lebensgemeinschaft Wald und die Bewirtschaftung des Waldes nicht gestört, der Wald nicht gefährdet, beschädigt oder verunreinigt sowie andere schutzwürdige Interessen der Waldbesitzer und die Erholung anderer nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Im Wald dürfen Hunde außerhalb von Wegen nur angeleint mitgeführt werden; dies gilt nicht für Jagdhunde im Rahmen jagdlicher Tätigkeiten sowie für Polizeihunde.

(4) Organisierte Veranstaltungen im Wald sind der Forstbehörde vor Beginn der beabsichtigten Maßnahme rechtzeitig anzuzeigen, sofern sie nicht mit geringer Teilnehmerzahl zum Zwecke der Umweltbildung durchgeführt werden. Die Forstbehörde kann die Veranstaltung von bestimmten Auflagen abhängig machen oder verbieten, wenn zu erwarten ist, dass durch die Veranstaltung eine Gefahr für den Wald, seine Funktionen oder die dem Wald und seinen Funktionen dienenden Einrichtungen besteht.

Auf Nachfrage: Geringe Teilnehmerzahl = Unter 100 Personen (Gilt nicht für Sportveranstaltungen)

C) Fortbildungen im Bereich Wald, Natur, Umwelt

Die Naturschutz-, Umwelt-, oder Naturakademien des jeweiligen Bundeslande bieten günstige oder auch kostenlose Fortbildungen zu den o.g. Bereichen an. Beispiel NRW: www.nua.nrw.de / Beispiel Hessen: www.na-hessen.de

Bei Fragen kontaktieren Sie bitte das Zahlenlandbüro.

Ich wünsche Ihnen ein schönes und sicheres Zahlenwaldseminar,
Gabi Preiß